

Dokumentnummer: 02 / 2003  
Veröffentlichungsdatum: 12.09.2003

RUNDSCHREIBEN  
BETREFFEND  
ANFORDERUNGEN  
AN DEN VERANT-  
WORTLICHEN AKTUAR  
BZGL. DER PRÄMIEN-  
BEGÜNSTIGTEN  
ZUKUNFTSVORSORGE  
GEM. § 108G BIS 108I  
VAG



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Im Zuge der VAG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 33/2003, wurden die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge festgelegt. Die diesbezüglichen Änderungen sind seit 1. Juli 2003 in Kraft.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) wird die Anforderungen an den verantwortlichen Aktuar gem. § 18 Abs. 1a VAG unter folgenden Umständen als erfüllt ansehen:

Der Aktuar hat die Eignung des internen Modells und die Eignung der verwendeten Parameter unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jährlich im Bericht gem. § 24a Abs. 3 VAG mit den Worten: „Ich bestätige, dass ausgehend von den im internen Modell dargestellten Cash Flows die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gewährleistet ist. Die für das interne Modell verwendeten Parameter sind auf Basis der aktuellen Kapitalmarktsituation geeignet und es liegt kein Hinweis vor, der gegen die Verwendung des internen Modells spricht.“ zu bestätigen, sofern diese Eignung aus der Sicht des verantwortlichen Aktuars zutrifft. Eine ausführliche Begründung dieser Bestätigung ist anzuschließen. Erstmals ist diese Bestätigung bereits zusammen mit den versicherungsmathematischen Grundlagen und dem Gutachten des unabhängigen Sachverständigen gem. § 18 Abs. 1a VAG vorzulegen. Ist das Modell aus der Sicht des verantwortlichen Aktuars nicht geeignet, so ist dies der FMA ausführlich begründet unverzüglich mitzuteilen.

Kommt der verantwortliche Aktuar zu einem späteren Zeitpunkt zu dem Schluss, dass das interne Modell gemäß obigen Ausführungen nicht mehr geeignet ist, so ist dies im Bericht gem. § 24a Abs. 3 VAG festzuhalten und ausführlich zu begründen. Insbesondere ist dabei anzuführen, seit wann dies dem Aktuar bekannt ist, und welche Maßnahmen bereits getroffen worden sind, bzw. getroffen werden. Außerdem ist dabei im Aktuarsbericht auf die Korrespondenz mit dem Vorstand des Versicherungsunternehmens bzw. mit der FMA hinzuweisen, die im Folgenden geregelt ist.

Der verantwortliche Aktuar hat laufend zu beobachten, ob sich das Modell in der Praxis bewährt und die Aussagen aus dem Gutachten des unabhängigen Sachverständigen gem. § 18 Abs. 1a VAG zutreffen. Ist dies nicht der Fall, so hat der verantwortliche Aktuar das Modell unverzüglich dem Vorstand des Versicherungsunternehmens zu berichten, der dafür Sorge zu tragen hat, dass das Modell entsprechend adaptiert wird.

Der verantwortliche Aktuar hat dabei auch zu überprüfen, ob das interne Modell so umgesetzt wird, wie es vorgesehen ist, oder ob es Abweichungen dazu gibt. Dem verantwortlichen Aktuar sind zu diesem Zweck alle erforderlichen Informationen zum internen Modell vom Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Stellt der verantwortliche Aktuar Abweichungen bei der Umsetzung des Modells fest, so sind diese schriftlich im Bericht gem. § 24a Abs. 3 VAG festzuhalten. Sollten die Abweichungen gravierend sein oder sich aus der Anwendung des Modells eine Gefährdung der Interessen der Versicherten ergeben, so ist § 24a Abs. 4 VAG sinngemäß anzuwenden.

Im Bericht gem. § 24a Abs. 3 VAG sind auch die verwendeten Parameter anzuführen, insbesondere jene, die zu den Berechnungen gem. Zusatzrückstellungs-Verordnung verwendet werden. Dabei ist auch detailliert anzuführen, wie die Börse ermittelt wurde, deren Volatilität zur Berechnung des maximalen Verlusts gem. § 3 Zusatzrückstellungs-Verordnung herangezogen wurde. Außerdem ist auch die Datenquelle anzugeben, von welcher die verwendete Volatilität bezogen wurde, bzw. sind die Formeln und Datensätze anzuführen, die zu Berechnung der Volatilität verwendet worden sind.

Bei externen Kapitalgarantien oder Absicherungsmaßnahmen ist die Laufzeit explizit anzugeben, sowie auch Möglichkeiten, diese zu erneuern.